

CORONA–Schutzkonzepte

Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten in der Johanneskirche

Schutzkonzept für das Gemeindehaus der Ev. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine

Schutzkonzept zur Durchführung von Trauerfeiern auf dem Ev. Friedhof Eschendorf

1. Vorbemerkung und rechtlicher Rahmen (CoronaSchVO)

Als Christen achten wir aufeinander. Zum Glauben an den dreieinigen Gott gehört es, alles Erforderliche zum Schutz des Nächsten zu unternehmen. Das gilt insbesondere auch in der Zeit der aktuellen Corona–Pandemie.

Das Konzept verfolgt nach wie vor eine vorsichtige Sichtweise angesichts steigender Zahlen und wegen der prinzipiellen Möglichkeit, dass auch Geimpfte und Genesene Träger und Überträger des Virus sein können. Das lokale Infektionsgeschehen ist außerdem unbedingt zu berücksichtigen und kann zu kurzfristigen Einschränkungen veranlassen. Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Johannes zu Rheine beschließt das folgende Schutzkonzept.

Nach der aktuellen CoronaSchVO (August 2021) gilt:

„Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich bei den von ihnen aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung an den entsprechenden Regelungen der CoronaSchVO. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Grundgedanken der Schutzkonzepte dieser Verordnung.“

Grundsätzlich ist nach der Anlage zur CoronaSchVO („Hygiene– und Infektionsschutzregeln“) der Abstand von 1,5 m zu Personen, die nicht im selben Haushalt wohnen, einzuhalten und bei Unterschreitung dieses Abstands auf jeden Fall medizinischer Mund– und Nasenschutz zu tragen. Außerdem gelten die allgemeinen Hygieneregeln (Möglichkeiten zum Desinfizieren, Hinweisschilder usw.).

2. Regelungen für die Feier der Gottesdienste in der Johanneskirche

Bei der Feier des Gottesdienstes in der Johanneskirche gilt:

- Handdesinfektion beim Betreten der Kirche ist erforderlich.
- Es gibt keine Rückverfolgung, daher ist keine Anmeldung oder Registrierung erforderlich.
- Tragen von medizinischem Mund–/Nasenschutz ist während des Gottesdienstes Pflicht.
- Es darf nur jede zweite Bank besetzt werden. Es gilt das Abstandsgebot von 1,5 m – außer z.B. bei Hausgemeinschaften oder Familien. Die Plätze werden von den Ordnern angewiesen.
- Auf Gemeindegang wird verzichtet.
- Chorgesang im Gottesdienst erfordert einen 3G–Nachweis der Sänger, wobei der Test ein negativer PCR–Test (nicht älter als 48 Stunden) sein muss.

- Das Abendmahl wird ausschließlich in Form des Einzelkelchs gefeiert. Die das Abendmahl einnehmenden Personen halten vor den Altarstufen zueinander 1,5 m Abstand, was bedeutet, dass immer nur fünf Personen gleichzeitig nach vorn kommen. Der Austeilende trägt medizinischen Mund-/Nasenschutz während der Austeilung und verwendet eine Hostienzange. Zuvor und nach jeder Abendmahlsgruppe erfolgt eine Handdesinfektion. Benutzte Kelche werden mit einem Tablett von einem Helfer eingesammelt.
- Taufgottesdienste werden mit höchstens zwei Tauffamilien gefeiert. Zur Taufe kommt dann die Taufschale zum Einsatz. Zwischen den Taufen wird das Taufwasser ausgetauscht.
- Berührungen (Friedensgruß u.a.) unterbleiben, ebenso das Händereichen unter den Gottesdienstbesuchern oder beim Verabschieden an der Kirchentür.

3. Regeln für Trauerfeiern

- Bei Trauerfeiern auf dem Ev. Friedhof Eschendorf bleibt es bei den 16 Plätzen in der Trauerhalle und bei der Pflicht zum Tragen medizinischer Mund-/Nasenbedeckung **drinnen und draußen**. Es gilt das Abstandsgebot zu Menschen außerhalb desselben Haushalts – Ausnahme: engste Angehörige. Im Gottesdienst mitwirkende Personen (z.B. Pfarrer und Organist) können die Maske bei der Ausübung des Dienstes ablegen.
- Eine Rückverfolgung ist nicht mehr nötig.
- Eine Begrenzung für die Teilnehmerzahl im Außenbereich gibt es nicht mehr.
- Die Bestatter sorgen für den geregelten Ablauf und die Einhaltung der Schutzregeln.
- Ein 3G-Nachweis ist – wie bei den Gottesdiensten in der Johanneskirche – nicht erforderlich.

4. Regeln für Veranstaltungen im Gemeindehaus

4.1. Grundsatz und Ausnahme

Grundsätzlich gilt die Pflicht zur Händedesinfektion beim Betreten des Gemeindehauses. Tische und weitere Flächen werden regelmäßig von den Mitarbeitenden bzw. Gruppenverantwortlichen desinfiziert. Die Küchenbenutzung ist nur für eingewiesene Personen erlaubt. Servierkräfte bei größeren Veranstaltungen sind auf das Nötigste zu beschränken. Auch das Abstandhalten zu anderen Personen (1,5 m) gilt weiterhin. Teilnehmen an Veranstaltungen kann nur, wer die 3G-Regel erfüllt. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. zu seelsorglichen Gesprächen) kann das Gemeindehaus auch ohne Test oder Immunisierungsnachweis betreten werden, dann gilt aber Maskenpflicht für alle Teilnehmenden. Die Zahl der Teilnehmenden ist in diesem Fall auf insgesamt maximal sechs Personen begrenzt.

4.2. Kirchenmusik

- Ein Immunisierungsnachweis oder Negativtest, bei Gesang als PCR-Test, ist erforderlich.
- Probenraum für den Vokalchor ist die Kirche.

4.3. Konfirmandenarbeit und KU-Team

- Im Rahmen des Schulbesuchs erbrachte Tests sind ausreichend.
- Bei maximal 20 Personen besteht keine Maskenpflicht im Innenraum.
- Bei erhöhten lokalen Coronazahlen wird allerdings innen medizinische Maske getragen.
- Auf ausreichenden Abstand und regelmäßige Raumdurchlüftung ist zu achten.

4.4. Veranstaltungen/Sitzungen/Bildungsangebote/Gruppen und Kreise

- Es gilt die 3G-Regel in den Innenräumen. Sie wird von den Mitarbeitenden bzw. Gruppenverantwortlichen überprüft.
- Die Räume werden regelmäßig gut durchlüftet.
- Es besteht die Pflicht zum Tragen medizinischer Masken beim Kommen und Gehen. Die Abnahme der Maske am Platz möglich, wenn feste Plätze eingenommen werden.
- Es gilt die Abstandsregel („3-Tisch-4-Stühle-Kombination“). Bei Vortragsbestuhlung und „Hufeisenform“ gilt ebenfalls grundsätzlich die Abstandsregel von 1,5 m.
- Die jeweilige Teilnehmerzahl ergibt sich für die einzelnen Räume aus dem Abstandsgebot und aus der Raumgröße.

4.5. Auswärtige Gruppen

- Im Gemeindehaus können bis auf weiteres keine auswärtigen Gruppen tagen. Über Gruppen anderer kirchlicher Körperschaften ist im Einzelfall zu entscheiden.

4.6. Gemeindebüro

- Die Bürokräfte und Pfarrer der Kirchengemeinde können – sofern sie vollständig immunisiert oder genesen sind („2G“) – auf das Tragen der Masken im Büro verzichten. Wenn mehr als vier Personen im Raum sind, ist das Tragen medizinischer Mund- und Nasenbedeckung dennoch verpflichtend. Wenn Besucher im Büro sind, ist grundsätzlich immer von allen im Raum befindlichen Personen medizinische Maske zu tragen.
- Besucher/innen sind verpflichtet, sich die Hände zu desinfizieren und medizinische Masken zu tragen.
- Den Mitarbeitenden werden weiterhin kostenlos medizinischer Mund-/ Nasenschutz und Antigen-Schnelltests (zwei pro Woche) zur Verfügung gestellt.

5. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Dieses Schutzkonzept löst die drei bisherigen einzelnen Schutzkonzepte für Gottesdienste, Gemeindehaus und Friedhof ab. Es orientiert sich an der CoronaSchVO und wird ggf. an neue Lagen und Verordnungen angepasst. Es tritt am 26.08.2021 in Kraft. Es wird auf der Homepage und in der Tageszeitung veröffentlicht, der Ordnungsbehörde und dem Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg zur Kenntnis gegeben sowie den Mitarbeitenden und Gruppenverantwortlichen der Kirchengemeinde bekannt gemacht.

Rheine, 26.08.2021



Pfr. Dr. Dirk Schinkel
(Vorsitzender des Presbyteriums)

